

Funktion und Möglichkeiten der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI

I. Funktion der Schiedsstelle SGB XI

II. Gegenstände des Schiedsverfahrens

**III.1. Stufe: Darlegungslast, Nachfragen,
Aufklärung**

IV.2. Stufe: Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Nichts zu:

Neues System der wirtschaftlichen Tarifentlohnung

Risikozuschlag

I. Funktion der Schiedsstelle SGB XI

1. Richtigkeitsgewähr von Vertrag und Schiedsverfahren

Normal ist die Preisfindung in öffentlich-rechtlichen Vertragsregimen im SGB V, IX, XI und XII

a. System mit eigener Logik: Legitimität und Richtigkeit durch Verhandeln und Kompromiss

Steuerung vor allem nur über Vorgaben an Verfahren

inhaltliche Vorgaben: strikt oder nur ein Posten im Kompromiss

Oberster Maßstab „Wirtschaftlichkeit“ = Prozess der Optimierung

Interne Kontrolle (für Interessen Dritter) schwer zu installieren

b. Im SGB XI ausufernde Normierung: Hochkomplex und widersprüchlich

**Vorschriften über die Vorlage von Dokumenten in § 85 Abs. 3 und Abs. 5 SGB XI sind stark auf ein schlankes Marktmodell ausgerichtet
seit 2012 starke Ergänzung inhaltlicher Vorgaben**

1. Funktion der Schiedsstelle SGB XI

2. Hoheitlicher Schlichter und Kontrolleur?

2. Seit 2019 BSG: Doppelnatur der Schiedsstelle: Hoheitlicher Schlichter und Kontrolleur?

Bisher: Schiedsstelle hoheitliche Tätigkeit eingebunden in Vertragsregime; Zusammenspiel von Beibringungsgrundsatz und Amtsermittlung

2019: Prämisse Nichtbeteiligung der von Entgelthöhe direkt betroffenen (selbstzahlenden) Pflegebedürftigen führt zu:

Die Amtsermittlungspflicht ist „näherliegend“ als der Beibringungsgrundsatz; „Gesamtverantwortung“ für die Festsetzung der Entgelte.

Schiedsstelle muss eigene Ermittlungen auch dort anstellen, wo etwas unstreitig oder geeint ist

1. Funktion der Schiedsstelle SGB XI

2. Hoheitlicher Schlichter und Kontrolleur?

Modifikation 2023:

„Die Schiedsstelle kann von „weiteren Ermittlungen absehen, wenn sie am Vorbringen einer Pflegeeinrichtung weder selbst Zweifel haben muss noch auf solche substantiiert hingewiesen wird“

- a. Überprüfung der Prämisse: Berücksichtigt das Schiedsverfahren die Interessen der Pflegebedürftigen?**

Pflegebedürftige können selbst nicht verhandeln

Interessengleichheit mit Leistungsträgern BSG 2009: „möglichst kostengünstige und Wirtschaftlichkeitsreserven ausschöpfende Versorgung. Das entspricht auch den Interessen von Heimbewohnern und Kostenträgern.“

Schiedsstelle selbst muss nach Normtext und System Neutral sein

- b. Zwei Besonderheiten**

Risikozuschlag (BSG 2019, 2023 Gegenstand des Verfahrens)

Ambulanter Bereich

I. Funktion der Schiedsstelle SGB XI

3. Praktische Relevanz und Umsetzung der Fassung 2023

Praktische Relevanz

Bei Weitem die meisten Fälle enden auch während Schiedsverfahren mit einer Einigung

Umsetzung

Neue Fassung 2023: Schiedsstelle kann von *„weiteren Ermittlungen absehen, wenn sie am Vorbringen einer Pflegeeinrichtung weder selbst Zweifel haben muss noch auf solche substantiiert hingewiesen wird“*

- a. Gegenstand des Zweifels**
- b. Stärke des Zweifels**
- c. Maßstab der Kontrolle:**
 - Höhere Anforderungen an Begründung der Anträge und Dokumentation der Verhandlung**
 - Einhaltung der Verfahrensstandards, vor allem Plausibilität und externer Vergleich**

I. Funktion der Schiedsstelle SGB XI

4. Schiedsperson und 5. Spielraum

4. Schiedsperson als Vertragshelfer keine Alternative

+ Flexibleres Verfahren

- Keine Kontinuität

Verfahren nicht hinreichend geregelt

5. Spielraum der Schiedsstelle,

**Grund: Vertragssystem, Zeitnot, Ressourcenknappheit,
Mehrheitsfindung bei antagonistischer Besetzung**

Großer Spielraum der Schiedsstelle bei

Ermittlung und

Entscheidung

II. Gegenstände des Schiedsverfahrens

Gegenstände des Schiedsverfahrens

Nur Vergütungen

**Keine Verbindung mehr mit den anders
gesicherten Regelung der Qualität**

**Minutiöse Regelung der anzuerkennenden
Lohnkosten**

III. 1. Stufe Plausibilisierung der Kosten: Darlegungslast, Nachfragen, Aufklärung

1. Darlegungspflicht der Schiedsstelle und Bestreiten der Kostenträger

- a) Regel – Ausnahme?**
- b) Darlegungspflicht der Antragsteller und substantiiertes Bestreiten der Antragsgegner**

BSG 2009

(1) Einrichtung: mehr als Kostenkalkulation

(2) Kostenträger: Bestreiten Anlass für Vertiefung

Aber Oberstes Prinzip 2009-2023 „Die Vorlage einer reinen Kostenkalkulation ohne weitere Angaben reicht in aller Regel nicht aus“

III. 1. Stufe Plausibilisierung der Kosten: Darlegungslast, Nachfragen, Aufklärung

Fazit:

(1) Goldene Regel mehrere LSG

„Je konkreter und ausführlicher die Angaben und Nachweise (der Einrichtung) erfolgen, desto eingehender hat ein substantiiertes Bestreiten (der Kostenträger) zu erfolgen“

Es bleibt Gefahr einer Entscheidung nach Aktenlage

(2) BSG 2023: Kontrolle und Amtsermittlung durch Schiedsstelle setzt intensive, begründete Darlegung der Einrichtung in Verhandlung/vor Einigung voraus

2. Amtsermittlung der Schiedsstelle + Kontrolle des Geeinten

IV. 2. Stufe Probleme der Prüfung der Wirtschaftlichkeit

1. Externer Vergleich

- a. Klassischer externer Vergleich mit Dienstleistern der Region: Notwendig und erprobt**
- b. Generelle Maßstäbe**

2. Prüfung der Personalkosten

3. Externe Dienstleister

- a. Hauswirtschaft**
- b. Verwaltung, Buchführung, Rechtsberatung**

4. Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Leiharbeit